



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 25. November 1986	Teil I Nr. 34
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 86	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	433
31.10. 86	Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial	436

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 20. Oktober 1986

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den gewerbsmäßigen An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter durch Betriebe des Einzelhandels.

(2) Betriebe des Einzelhandels im Sinne dieser Anordnung sind

- Betriebe des sozialistischen Einzelhandels,
- sozialistische Betriebe mit Einzelhandelsfunktion einschließlich Industrieläden,
- private Einzelhändler mit und ohne Kommissionshandelsvertrag

(nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den An- und Verkauf von

- a) Erzeugnissen, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen;
- b) gebrauchten Gegenständen, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen (Anlage 1);
- c) Büchern und Zeitschriften entsprechend der Anordnung vom 8. April 1970 über den Antiquariatsbuchliandel in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 37 S. 277);
- d) Sekundärrohstoffen, wie Alttextilien und Altpapier;
- e) Kraftfahrzeugen;
- f) in der Anlage 2 genannten Erzeugnissen.

(4) Für den Verkauf von Gebrauchtwaren an gesellschaftliche Bedarfsträger gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(5) Für bestimmte gebrauchte Konsumgüter kann der An- und Verkauf in spezialisierten Verkaufseinrichtungen der Betriebe erfolgen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder der Verkauf im Auftrag (Übernahme in Kommission) aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros, Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung durch Verkaufseinrichtungen der Betriebe.

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind Konsumgüter, die sich im Eigentum, in der Nutzung oder in Verwaltung der im Abs. 1 Genannten befinden oder befanden und für deren Zweckbestimmung die Nutzung als persönliches Eigentum der Bürger charakteristisch ist, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind.

(3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind berechtigt, gebrauchte oder nicht gebrauchte, aber wertgeminderte Waren zu herabgesetzten Preisen vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und zu verkaufen.

#### § 3

##### Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung der Aufgaben in die Versorgungspläne, Versorgungs- und Intensivierungs-konzeptionen sowie Handelsnetzkonzeptionen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sichern, daß die Leistungen des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung komplexer Sortimente in den An- und Verkauf und die Erweiterung der Verkaufsraumflächen planmäßig erhöht werden. Das Handelsniveau im An- und Verkauf ist ständig zu verbessern, und die Kundendienste und Dienstleistungen sind weiter zu entwickeln.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen für die Taxierung, den Transport und die Kundendienstleistungen die Versorgungsbereiche fest, für die die jeweiligen Verkaufseinrichtungen der Betriebe zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den betreffenden Verkaufseinrichtungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

#### § 4

##### Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels

(1) Der Handel mit Gebrauchtwaren ist durch die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sowie die sozialistischen Betriebe mit Einzelhandelsfunktion als unmittelbarer Be-